



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Die EU Datenschutz-Grundverordnung – der Einzelne und die Vereine

Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Rheinland-Pfalz

1. Ziel der DS-GVO

- ▶ Ziel sind einheitliche Regeln für den digitalen Binnenmarkt
 - ▶ Grundrechtsschutz
 - ▶ Freier Datenverkehr
- ▶ Marktortprinzip
 - ▶ Auch anwendbar auf US-Unternehmen
- ▶ Beitrag zu fairen und gleichen Wettbewerbsbedingungen



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

2. Charakter der DS-GVO

- ▶ Die DS-GVO gilt unmittelbar
 - ▶ Regelungen gelten für jeden, der Daten verarbeitet, unabhängig der Zahl der Beschäftigten oder des Geschäftsfeldes
- ▶ Umfassende Anwendbarkeit
 - ▶ öffentliche, private, kirchliche Stellen und Einrichtungen
- ▶ RLP: ca. 210.000 Unternehmen

3. Ausgewählte Anwendungsfelder

- ▶ Die Digitalisierung unterliegt Regeln
- ▶ Profilbildung und Big Data
 - ▶ Kundenbeziehungen und Werbung
- ▶ Personalverwaltung – Beschäftigtendatenschutz
- ▶ Nutzung von sozialen Medien
 - ▶ Google
 - ▶ Facebook, What's App
 - ▶ Amazon
 - ▶ Apple

4. Grundlagen der Verarbeitung

- ▶ Gesetz
 - ▶ Meldewesen
 - ▶ Steuern
- ▶ Vertrag
 - ▶ Provider
 - ▶ Arbeitsverhältnis

4. Grundlagen der Verarbeitung

- ▶ **Einwilligung, Art. 7**
 - ▶ Freiwilligkeit
 - ▶ Widerruf jederzeit möglich
 - ▶ Beweislast beim Verantwortlichen
- ▶ **Berechtigte Interessen**
 - ▶ Vernünftige Erwartungen
 - ▶ Direktwerbung

5.1. Pflichten des Verantwortlichen

- ▶ Verantwortlich ist, wer die Datenverarbeitung durchführt, z.B. der Verein
 - ▶ Daten der Mitglieder
 - ▶ Daten dritter Personen, z.B. bei Veranstaltungen
 - ▶ Merkblatt auf der Webseite des LfDI mit den 10 wichtigsten Hinweisen (3 Seiten)

5.2. Pflichten des Verantwortlichen

- ▶ **Wesentlich erweitert und gestärkt: Informationspflichten**
 - ▶ Bsp: Name und Adresse, Zweck der Verarbeitung
- ▶ **Transparenz der Verarbeitung**
 - ▶ Webseiten
 - ▶ Datenschutzerklärung

5.2. Pflichten der Verantwortlichen

- ▶ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
 - ▶ Art. 30 DS-GVO
 - ▶ Muster für Vereine auf der Webseite des Bayrischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht
- ▶ Technische und organisatorische Maßnahmen
 - ▶ Art. 24 DS-GVO
 - ▶ Zugangscodes, Passwörter
 - ▶ Empfänger im BCC
 - ▶ Ordner im abschließbaren Schrank

5.3. Bilder

- ▶ Rechtslage unverändert (so das BMI)
- ▶ Fotografien und Videoaufnahmen von Personen sind ein Eingriff in das Recht am eigenen Bild
- ▶ Ausschließlich private Verarbeitung zulässig (Urlaubsfotos)
- ▶ Veröffentlichung auf der Webseite ist nicht privat
- ▶ Verarbeitung zu Vereinszwecken unterliegt den Regeln des Kunsturhebergesetzes

5.3. Bilder

- ▶ Die Veröffentlichung von Bildern bedarf der Einwilligung der betroffenen Person
- ▶ Gilt auch bei Gruppenfotos (Ehrungen usw.)
- ▶ Nur dann keine Einwilligung, wenn in dem Bild die Veranstaltung im Vordergrund steht
 - ▶ Personen schwer erkennbar
- ▶ Risiko bei Bildern
 - ▶ Weltweite Verbreitung über soziale Netzwerke
 - ▶ Rückholbarkeit und Löschung schwierig
 - ▶ Möglichkeiten der Gesichtserkennung (Biometrie)

5.3. Bilder

- ▶ Vereinszeitschrift oder Newsletter
 - ▶ Auch Mitglieder müssen grundsätzlich einwilligen
- ▶ Mögliche Schwierigkeiten
 - ▶ Bilder Minderjähriger (bis 16 Jahre)
 - ▶ Widerruf der Einwilligung
- ▶ Empfehlungen:
 - ▶ Regelung in der Satzung zur Öffentlichkeitsarbeit
 - ▶ Wenn Personen erkennbar sind, sicherheitshalber Einwilligung
 - ▶ Unterschriftenliste zur Anwesenheit um Rubrik Einwilligung ergänzen

6. Rechte der betroffenen Person

- ▶ Der Verantwortliche (z.B. Verein) muss das Geltendmachen der Rechte sicherstellen
- ▶ Auskunft (Art. 15)
 - ▶ Antwort innerhalb eines Monats
- ▶ Berichtigung (Art. 16)
- ▶ Löschung (Art. 17)
 - ▶ Recht auf Vergessenwerden
 - ▶ Löschen von Links in Suchmaschinen

6. Rechte der betroffenen Person

- ▶ **Recht auf Datenportabilität (Art. 20)**
 - ▶ Herausverlangen von „eigenen“ Daten
 - ▶ Z.B. Anbieterwechsel bei der Telekommunikation
- ▶ **Widerspruch (Art. 21)**
 - ▶ Wirkung für die Zukunft
 - ▶ Insbesondere gegen Werbezusendungen

7. Empfehlungen

- ▶ Satzung als Rechtsgrundlage
- ▶ Mitgliedschaft bedeutet die Satzungsregeln zu kennen und zu akzeptieren
- ▶ Datenverarbeitung skizzieren
- ▶ Zuständigkeiten festlegen (Vorstand, Mitgliederversammlung)
- ▶ Erfüllung von Melde- und Dokumentationspflichten
- ▶ Erfüllung von Betroffenenrechten

▶ Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2449
Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de